

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.06.1978

Geschäftszahl

1133/78

Rechtssatz

Bei der bloßen Entscheidung gem § 76 a Abs 1 ASVG ist nur die Festsetzung der Bemessungsgrundlage die Hauptfrage. Da sich der Instanzenzug ausschließlich nach der Hauptfrage und nicht nach der Vorfrage richtet, endet er bei einer bloßen Entscheidung gem § 76 a Abs 1 ASVG entsprechend dem § 415 ASVG beim Landeshauptmann.